

Übung im Strafrecht für Anfänger

5. Besprechungsfall

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit des A

I. Versuchter Totschlag, §§ 212 I, 22, 23

- 1. Vorprüfung:** kein Erfolg, C nicht tot; Versuch strafbar gem. §§ 23 I, 12 I (-)
- 2. Vorbehaltloser Tatentschluss:** bzgl. Tötung dolus eventualis
- 3. Unmittelbares Ansetzen** = wenn auf Grundlage der Tätervorstellung (subj. Bewertungsgrundlage) eine Situation eintritt, in der das tatbeständl. geschützte Rechtsgut konkret gefährdet erscheint, wobei die Gefährdungshandlung in ungestörtem Fortgang, also ohne einen weiteren wesentlichen Zwischenakt zur Tatbestandserfüllung führen muss (obj. Bewertungskriterium)
→ Einsteigen in Garten Vorbereitung, durch Ausführung des Schlagges (+)
- 4. Rechtswidrigkeit (+)**
- 5. Schuld (+)**

Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23 (+)

II. Versuchter Mord, §§ 212 I, 211, 22, 23

1. Vorprüfung: kein Erfolg, C nicht tot; Strafbarkeit des Versuchs
gem. §§ 23 I, 12 I (+)

2. Vorbehaltloser Tatentschluss:

a) bzgl. Tötung dolus eventualis (+)

b) bzgl. eines Mordmerkmals?

aa) **Heimtücke:**

Def. (str.):

Rspr.: Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung → C wiegt im Garten (befriedetes Besitztum) in Sicherheit, also arglos; wg. restriktiver Auslegung des Mordmerkmals hinterrücks ausgeführter Angriff noch kein Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers → Heimtücke (-)

Lit.: Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses (besonders verwerflicher Vertrauensbruch) → kein Vertrauensverhältnis, Heimtücke (-)

bb) **Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes:** (-) Tod des C bringt A keinen Lustgewinn

cc) **Sonst niedrige Beweggründe:**

Def.: Motivation der Tat muss sich nicht nur als verwerflich darstellen, sondern muss auf tiefster Stufe stehen und als besonders verachtenswert er-

scheinen. Maßstab: in der Rechtsgemeinschaft als sittlich verbindlich anerkannte Anschauungen (st. Rspr., bestätigt durch BGH 5 StR 538/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002); Bestimmung der Niedrigkeit des Beweggrundes nach Gesamtumständen der Tat → A will C töten, um ungestört mit dessen Frau verkehren zu können → Anlass lässt unter keinem Gesichtspunkt Tötung verständlich erscheinen; Beseitigung eines dem ehebrecherischen Verhältnis entgegenstehenden Ehegatten als niedriger Beweggrund (vgl. auch BGH NStZ 1999, 170)

Rspr.: tatbestandl. Mordversuch (+), da sie bei Vorliegen von Mordmerkmalen zwingend Mord annimmt; so auch h.L., die in § 211 Qualifikation zu § 212 sieht

tvA Lit: Mordmerkmalen nur als Indiz → **Gesamtwürdigung** unter Berücksichtigung von Täterpersönlichkeit und Tatumständen

→ Streitentscheid kann hier dahinstehen

Zwischenergebnis: Tatentschluss (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+) vgl. oben

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Schuld (+)

6. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt gem. § 24 I (von §§ 212 I, 22, 23 und §§ 212 I, 211, 22, 23)

a) Beendeter oder unbeendeter Versuch?

- aa) Unbeendeter Versuch: (+), wenn der Täter glaubt, nach der letzten Ausführungshandlung des einheitlichen Versuchsgeschehens noch nicht das Erforderliche für den konkret vorgestellten Erfolgseintritt getan zu haben, es aber – wenn er nur wollte – in natürlicher Handlungseinheit zur bisherigen Ausführungshandlung noch tun zu können → hier (-)
- bb) Beendeter Versuch: (+), wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung des einheitlichen Versuchsgeschehens die nahe liegende Möglichkeit des Erfolgseintritts erkannt hat (Gefahrbewusstsein) oder sich über den Erfolgseintritt keine Vorstellungen gemacht hat → hier (+), denn A ging davon aus C bereits getötet zu haben
⇒ Rücktritt richtet sich nach § 24 I 1 Alt. 2.
- b) Rücktrittshandlung: Gegenaktivität mit Verhinderungskausalität erforderlich
tvA fordert zusätzlich aus der Gegenaktivität des Täters erkennbares ernsthaftes Bemühen um Vollendungsverhinderung (So z.B. *Roxin*, JR 1986, S. 424 ff, 427) → hier (-), da kein Wille, die Tat aufzugeben; hält man Verhinderungskausalität der Gegenaktivität allein in objektiver Hinsicht für ausreichend, stellt sich Frage der Freiwilligkeit
- c) Freiwilligkeit: (+), wenn Täter aus autonomen, nicht aus heteronomen Motiven heraus gehandelt hat → A durch Schreie der Ehefrau des C veranlasst; Anstoß zwar von außen, aber kein

unfreiwilliger Rücktritt, etwa weil A sich entdeckt glaubt (vgl. ähnlich: BGH NStE Nr. 7); aber: A hat keine Absicht Vollendung zu verhindern, daher Freiwilligkeit (-)

Ergebnis: §§ 211, 212 I, 22, 23 (+)

III. Körperverletzung, § 223 I

1. Tatbestand

a) Obj. Tatbestand

- aa) Körperliche Misshandlung = jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird → Bewusstlosigkeit mit Baseballschläger (+), Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmung, Wundschmerz
- bb) Gesundheitsbeschädigung = Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, d.h. krankhaften Zustands → Hervorrufen der Bewusstlosigkeit und blutende Wunde am Kopf (+)

b) Subj. Tatbestand: Vorsatz (+) dolus directus 1. Grades

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: § 223 I (+)

IV. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I

1. Grundtatbestand (+)

2. Qualifikationsmerkmale des § 224 I:

a) **Nr. 2** (mittels gefährlichen Werkzeugs): Baseballschläger nach der konkreten Art der Anwendung geeignet, erhebliche Kopfverletzungen herbeizuführen → (+)

b) **Nr. 3** (mittels hinterlistigen Überfalls):

Überfall = unvorhergesehener Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig einstellen kann

Hinterlistig (+), wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr eines nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.

Bloßes Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt nicht; gewisse Abschirmung gegen Angriffe Dritte durch verschlossenes Gartentor; daher wohl (+); a.A. vertretbar.

c) **Nr. 5** (mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung): lt. SV gegeben; Streitfrage, ob abstrakte Gefährdung ausreicht, kann hier dahinstehen

3. Vorsatz bzgl. der Qualifikationsmerkmale (+); Reichweite im Einzelnen str., insb., ob sich bei Nr. 5 Vorsatz auf Eintritt einer konkreten Gefahr erstrecken muss oder ob Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit ergibt, genügt

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Schuld (+)

Ergebnis: §§ 223 I, 224 I (+)

V. Versuchte schwere Körperverletzung, §§ 226 I Nr. 3, II, 18, 22, 23

1. Vorprüfung:

a) Vollendung (-), Grundtatbestand mit erstem Schlag verwirklicht, schwere Folge aber nicht eingetreten → versuchte Erfolgsqualifikation

auch wenn man (zutreffend) ersten Schlag nur als Teilverwirklichung ansieht, ist versuchte Erfolgsqualifikation gegeben (vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 852); die die schwere Folge herbeiführende KV zwar nicht vollendet, aber hierauf kommt es nach h.M. nicht an (a.A. *Maurach/Schröder/Maiwald*, BT 1, § 9 Rn. 25)

b) Versuch strafbar gem. §§ 23 I, 12 I (Beachte: § 12 III gilt nur für unbenannte Strafschärfungsgründe und Regelbeispiele, nicht aber für Qualifikationstatbestände)

2. Vorbehaltloser Tatentschluss hinsichtlich schwerer Folge (+), A wollte dem C mit dolus directus 1. Grades (daher Abs. 2) Narbe versetzen, die diesen dauernd entstellen sollte

3. Unmittelbares Ansetzen:

allgemeine Ansatzformel (s.o.): (+), da unmittelbar nach Schlag an den Kopf Wunde mit dem Messer zugefügt werden sollte (vgl. auch: BGH, NJW 2001, S. 1075, 1076); a.A. wohl vertretbar mit Arg.: erster Schlag als bloße Vorbereitungshandlung, da Messerschnitt als wesentlicher Zwischenschritt noch ausstand

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Schuld (+)

6. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24 I

- a) Unbeendeter oder beendeter Versuch? → unbeendet, da Täter nach seiner Vorstellung noch nicht das zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat
- b) Aufgeben der weiteren Tatausführung (-) A fügt dem C keine dauerhafte Narbe mehr zu; A glaubt, C sei bereits tot → nach seiner Vorstellung ist die Verwirklichung des § 226 nicht mehr möglich → Versuch fehlgeschlagen
(keine Konstellation der „Denkzettelfälle“!)

Ergebnis: §§ 226 I Nr. 3, II, 22, 23 (+)

VI. Aussetzung, § 221 I Nr. 1

1. Tatbestand

- a) Obj. Tatbestand: Versetzen in eine hilflose Lage
nach wohl h.M. nur (+), wenn Opfer in konkrete Lebens- oder qualifizierten Leibesgefahr gebracht wird; Ortsveränderung nicht erforderlich → Schlag mit dem Baseballschläger geeignet Tod des C herbeizuführen → (+)

(P) Versetzen in eine hilflose Lage durch eine von Körperverletzungsvorsatz getragene Handlung?

- Wortlaut (+)

→ tvA: §§ 223 ff. verdrängen § 221 (Sch./Sch.-Eser/Sternberg-Lieben, § 221 Rn. 12) → nur zu folgen, wenn zumindest gefährl. KV; Arg.: bei § 223 muss konkrete Lebens- oder qualifizierte Leibesgefahr nicht vom Vorsatz umfasst sein;

zudem wird sonst von zwei mit Vorsatz bzgl. des Versetzens in eine hilflose Lage handelnden Tätern der mit KV-Vorsatz handelnde Täter ggü. dem bzgl. der KV fahrlässig handelnden privilegiert würde; hier: gefährl. KV (+) (s.o.), daher § 221 I Nr. 1 (-)

→ wird dem nicht gefolgt, ist weiter zu prüfen

b) Subj. Tatbestand: Vorsatz bzgl. Versetzen in eine hilflose Lage

aa) an sich (+) A wollte den C abwehrunfähig

bb) aber: A hat sogar (bedingtem) Tötungsvorsatz → BGH lehnt § 221 daher ab (BGH StV 1996, 131); Arg.: Toter kann nicht hilflos sein; a.A. vertretbar, dann weiter prüfen

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: § 221 I Nr. 1 (+/-)

VII. Aussetzung, § 221 I Nr. 2

→ nur zu prüfen, wenn § 221 I Nr. 1 verneint wurde

1. Tatbestand

a) Obj. Tatbestand

- Im Stich lassen in einer hilflosen Lage (+)
- Beistandspflicht: aus Ingerenz?

Str., ob von Tötungsvorsatz getragenes Verhalten Garantenstellung aus Ingerenz begründen kann

Rspr. uneinheitlich: (-) nach älterer Entscheidung¹, (+) nach neuerer Entscheidung² → Arg.: Beihilfehandlung statuiert Erfolgsabwendungspflicht, da Beihilfe = gefährliches Vorverhalten → jeden Täter und Teilnehmer trifft eigene Erfolgsabwendungspflicht aus vorangegangenen gefährlichem Tun³ → wird dem gefolgt, dann weiter prüfen

- Lebens- oder qualifizierte Leibesgefahr: (+), C wäre ohne baldige Hilfe gestorben

b) Subj. Tatbestand: A hielt C für bereits tot → Vorsatz bzgl. Gefahr des Todes o. schwerer Gesundheitsbeschädigung (-)

Ergebnis: § 221 I Nr. 2 (-)

VIII. Hausfriedensbruch, § 123 I 1. Alt.

(+), Garten = befriedetes Besitztum; Überwinden des verschlossenen Gartentors ohne den Willen des C

IX. Nötigung, § 240 I, II

(-), in jeder Körperverletzung steckt eine Nötigung → kein darüber hinausgehender Unrechtsgehalt, daher keine Bestrafung nach § 240

¹ BGH StV 1996, 131

² BGH 3 StR 237/01 – Urteil vom 24. Oktober 2001

³ so bereits bei BGHSt 38, 356, 358

Konkurrenzen:

Versuchter Mord und gefährliche Körperverletzung in Tateinheit; Tateinheit mit § 123 I 1. Alt.; § 221 tritt, wenn bejaht, zurück

→ Bildung einer Gesamtstrafe gem. §§ 211, 212 I, 22, 23; 223 I, 224 I; 123 I 1. Alt.; 52

B. Strafbarkeit des B

I. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 22, 23, 13

1. Vorprüfung: Vollendung (-); Versuch strafbar nach §§ 23 I, 12 I

2. Vorbehaltloser Tatentschluss

a) bzgl. Erfolg (+)

b) bzgl. Garantenstellung: Bestehen einer Garantenstellung?

- aus nachbarschaftlichem Gemeinschaftsverhältnis: im ZivilR str., ob aus nachbarschaftl. Gemeinschaftsverhältnis besondere Verkehrssicherungspflichten erwachsen; entspr. der h.M. im ZivilR nicht anzunehmen, dass Nachbarn ohne Weiteres Schutzfunktionen übernehmen
- aus Gefahrengemeinschaft: (-), Nachbarschaft nicht ihrem Wesen nach auf gegenseitige Hilfe und Beistand angelegt, entsteht zufällig
- aus freiwilliger Übernahme von Schutzfunktionen: (-), kommt bei Übernahme von Rettungshandlungen nur in Betracht, wenn andere dadurch von Rettungshandlungen

abgehalten werden (str.); B nimmt gar keine Rettungs-
handlung vor

Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23, 13 (-)

II. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c

1. Tatbestand

a) Obj. Tatbestand

aa) Unglücksfall nach allen Ansichten (+)

bb) Keine Hilfe geleistet (+)

cc) Erforderlichkeit (+), aus ex ante Sicht Chance C durch
Anruf des Notarztes zu retten

dd) Zumutbarkeit (+) kein eigener Schaden für B ersichtlich

b) Subj. Tatbestand: Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: § 323c (+)

Gesamtergebnis:

A: §§ 211, 212 I, 22, 23; 223 I, 224 I; 123 I 1. Alt.; 52

B: § 323c